

Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten vom 12.06.2018

Nachrücken der Listennachfolgerin (Lydia Geß) in den Marktgemeinderat

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.05.2018 förmlich festgestellt, dass Herr Andreas Weinhut (Wahlvorschlag CSU) mit Ablauf des 31. Mai 2018 sein Amt als Marktgemeinderatsmitglied wegen Verlust der Wählbarkeit (Wegzug) verliert (Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG).

Der Markt Painten hat daraufhin die Listennachfolgerin (CS), Frau Lydia Geß, am 09.05.2018 zur Erklärung über die Wahlannahme (Nachrücken) aufgefordert, die sie am 14.05.2018 schriftlich erklärt hat. Frau Geß erfüllt noch alle Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Beschluss (13:0):

Der Marktgemeinderat Painten liegt die Wahlannahmeerklärung (Nachrücken) der ersten Listennachfolgerin (CSU), Frau Lydia Geß, vom 14.05.2018 vor. Diese rückt damit für den ausgeschiedenen Andreas Weinhut vom Wahlvorschlag der CSU mit sofortiger Wirkung in den Marktgemeinderat nach, da sie noch alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.

Vereidigung von Frau Lydia Geß als neues Marktgemeinderatsmitglied

Sachverhalt:

Gemäß Feststellung bei TOP 1 rückt Frau Lydia Geß mit sofortiger Wirkung in den Marktgemeinderat nach. 1. Bürgermeister Raßhofer vereidigte bei der Sitzung Frau Geß gemäß Art. 31 Abs. 4 GO.

Neubesetzung von Ausschüssen

Sachverhalt:

Bürgermeister Raßhofer gab bekannt, dass der ausgeschiedene Marktgemeinderat Andreas Weinhut Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie Stellvertreter in anderen Ausschüssen und im Wasserzweckverband war. Es ist nun zu entscheiden, ob die als Marktgemeinderätin nachgerückte Lydia Geß nun den Ausschusssitz sowie die Stellvertretungen des Vorgängers übernehmen soll, oder ob insgesamt eine Umsetzung in den Ausschüssen angedacht ist. Das Vorschlagsrecht steht dazu der CSU-Fraktion zu, die sich für eine Übernahme der bisherigen Sitze von Weinhut ausspricht.

Beschluss (13:0):

Die neue Marktgemeinderätin Frau Lydia Geß wird anstelle ihres Vorgängers Andreas Weinhut in folgende Ausschüsse berufen bzw. als stellvertretende Verbandrätin bestellt:

Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

Stellvertreterin im Finanzausschuss und im erweiterten Bauausschuss (jeweils für Gabler Maria), sowie stellvertretende Verbandrätin beim WZV Hohenschambach (für Schmid Werner).

Aufnahme in ein Förderprogramm nach RZWas 2016; Sonderprogramm "Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement"
--

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer erläuterte zunächst noch einmal die problematische Situation in der Gemeinde bei Starkregenereignissen (zuletzt an Fronleichnam 2018). Aufgrund der besonderen Lage der Gemeinde im Tal komme bei Starkregenereignissen das Wasser von allen Seiten. Erschwerend komme hinzu, dass die Gemeinde im Karstgebiet liegt. Ein Gewässer III. Ordnung (u.a. dauerhafte Wasserführung) sei nicht vorhanden. Teilweise habe die Gemeinde bereits vereinzelt Rückhaltemaßnahmen umgesetzt, diese reichen allerdings bei Weitem nicht aus. Eine Förderung für weitere Rückhaltemaßnahmen (Hochwasserrückhaltebecken am Wasserweg) wird nur in Aussicht gestellt, so Raßhofer, wenn sich die Gemeinde vorher die Erstellung eines Integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement in Auftrag gibt.

Bürgermeister Raßhofer berichtete dazu über die Gespräche am 09.11.2017 mit den Fachbehörden im Rathaus und mit Herrn StM Dr. Huber am 10.04.2018 im Landtag.

Wegen der Lage der Gemeinde im Karst, bestehe ein wasserwirtschaftliche Interesse. Voraussetzung sei jedoch die Erstellung eines Integralen Sturzflutrisikomanagement Konzeptes für besonders gefährdete Ortsteile (Painten, Maierhofen und Rothenbügl), welches mit einem Fördersatz von 75%, bei einer maximal Fördersumme von 150.000€ gefördert wird. Hierbei sollten nicht nur Becken ins Auge gefasst, sondern auch die Landwirte mit ins Boot geholt werden. Die Aufnahme in das Förderprogramm muss bis spätestens 31.08.2019 beantragt werden (Ausschlussfrist).

Mit der Erarbeitung muss ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro beauftragt werden, wozu eine Ausschreibung erstellt werden muss. Die Kosten dieser Ingenieurleistungen, so Raßhofer, sind derzeit schwer einschätzbar, jedoch bestehen schon Vorarbeiten des IB Dotzer und des IB Wutz. Von Seiten des StMUV werde dann die Möglichkeit einer 45%-Förderung von technischen Schutzmaßnahmen gesehen, wenn es sich um eine Anlage im Sinn des Risikomanagements handelt und ein erhebliches wasserwirtschaftliches Interesse bestehe.

Beschluss (15:0):

Der Markt Painten beantragt beim WWA Landshut die Aufnahme in das Sonderförderprogramm „Integrale Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement „ nach Nr. 2.4 RZWas 2016 für den Hauptort Painten und die Ortsteile Maierhofen und Rothenbügl. Gleichzeitig wird der Bürgermeister und die Verwaltung mit der Ausschreibung dieser Ingenieurleistungen beauftragt.

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Markt Painten - Deckblatt 05:

a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Verfahren nach

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

b) Billigung des Planentwurfs mit Begründung und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Sachverhalt:

Bürgermeister Raßhofer trug den von der Verwaltung mit den Planungsbüros erarbeiteten Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vor. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.04.2018 bis 16.05.2018 statt. Dabei wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 16.04.2018 bis 16.05.2018 statt. Insgesamt wurden 26 betroffene Fachstellen beteiligt, das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Keine Stellungnahmen wurden von 13 Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen abgegeben. Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen. Weitere 7 Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben

Von verschiedenen weiteren Behörden wurden zum Teil Bedenken erhoben, die Bürgermeister Raßhofer detailliert vortrug und die entsprechenden Abhilfevorschläge unterbreitete. Hierzu wird auf die nachstehende Beschlussfassung verwiesen.

Beschluss (15:0):

a) Beschluss zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Bayerischer Bauernverband vom 07.05.2018

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands beinhaltet den Hinweis zur Weiterführung der Nutzbarkeit des Weges Fl.Nr. 529 für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Der Hinweis zur Weiterführung der Benutzung des Weges hat keine Relevanz für den Flächennutzungsplan. Ein entsprechender textlicher Vermerk wird im BBP angebracht.

Bayernwerk Netz GmbH vom 07.05.2018

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH beinhaltet keine grundsätzlichen Einwendungen, soweit der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist der Fall.

LRA Kelheim – Immissionsschutz vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung für Immissionsschutz beinhaltet, dass der Standort aus fachlicher Sicht gut ausgewählt ist. Die neue, zusätzliche Gewerbefläche sollte unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der bereits schalltechnisch kontingentierte Gewerbeflächen, schalltechnisch durch einen Sachverständigen geprüft und bewertet werden.

Im FNP wurden bisher keine schalltechnischen Werte festgelegt, dies erscheint für eine einzelne Parzelle auch nicht notwendig. Die Einhaltung des flächenbezogenen Schalleistungspegels wird im Deckblattverfahren zum Bebauungsplan behandelt.

LRA Kelheim- untere Naturschutzbehörde vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung für Naturschutz beinhaltet keine grundsätzlichen Bedenken. Es ergeht nur der Hinweis auf die Ortsrandeingrünung aus dem Deckblatt für den BBP, die als „Hecke, Feldgehölze, Einzelbäume“ darzustellen ist. Zusätzliche sollen südlich angrenzende Ausgleichsflächen ergänzt werden. Dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird entsprochen und die Planung entsprechend ergänzt.

LRA Kelheim – Städtebau vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung für Städtebau beinhaltet keine grundsätzliche Zustimmung, da im rechtskräftigen FNP noch große Gewerbeflächen, die bisher noch nicht in Anspruch genommen wurden, dargestellt sind. Eine Zustimmung erfolgt nur, wenn besondere Lagebedingungen

gegeben sind (z. B. ortsgebundener Betrieb). Städtebauliche negative Belange können hintangestellt werden, wenn die Erweiterungsfläche ausschließlich für ansässigen Betriebe und ohne jegliche Wohnnutzung verwendet wird.

Eine besondere Lagebedingung ist vorhanden, da ein ortsansässiger Betrieb sein Gewerbe erweitern will. Die Erweiterung ergibt nur einen Sinn, wenn direkt am bestehenden Betriebsgebäude angebaut wird. Der Ausschluss von jeglicher Wohnnutzung erscheint ungerechtfertigt bzw. nicht begründet. Für FNP ist dies eine ungewöhnlich tiefgreifende Festlegung. Hierzu wird auf das Deckblattverfahren zum BBP verwiesen.

LRA – Bauplanungsrecht vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung für Bauplanungsrecht beinhaltet grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bei Punkt 2.1 ist die Fl.Nr. 549 nicht aufgeführt, hierfür wurde Fl.Nr. 548 zweimal angeführt. Beim nächsten Verfahrensschritt wird der Punkt 2.1 berichtigt.

b) Beschluss über die Billigung des Planentwurfs mit Begründung und über die öffentliche Auslegung:

Die Beschlussfassung über den geänderten und ergänzten Planentwurf und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB muss zurückgestellt werden, bis das Ergebnis des flächenbezogenen Schalleistungspiegels vorliegt und eingearbeitet werden kann.

Bebauungsplan/Grünordnungsplan "GE Brandhofstraße" - Deckblatt 01:

a) Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

b) Billigung des Planentwurfes mit Begründung und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Painten hat am 06.02.2018 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet „GE Brandhofstraße“ mit Deckblatt 01 beschlossen und das Architekturbüro Finger aus Ihrlenstein mit den Planungsarbeiten beauftragt. Der Vorentwurf vom 26.03.2018 einschließlich Begründung und Umweltbericht nach § 2a BauGB bildete anschließend die Grundlage für die Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

1. Bürgermeister Raßhofer trug dazu die von der Verwaltung mit dem Planungsbüro erarbeitenden Abwägungs- und Beschlussvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen vor.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 16.04.2018 bis 16.05.2018 statt. Dabei wurden keine Einwände bzw. Anregungen zum Vorhaben vorgetragen.

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 16.04.2018 bis 16.05.2018 statt. Am Verfahren wurden dabei insgesamt 26 betroffene Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie nachfolgend aufgezeigt zusammenfassen lässt.

Keine Stellungnahmen wurden von 11 Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen abgegeben. Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen. Weitere 6 Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Anregungen bzw. Einwände abgegeben. Eine Beschlussfassung ist zu diesen Stellungnahmen damit nicht erforderlich.

Zu den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen, die eine Stellungnahme mit Anregungen bzw. Einwände vorgebracht haben, ergeht die nachfolgende Beschlussfassung:

Beschluss (15:0):

a) Beschluss zu den Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 17.04.2018

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung beinhaltet grundsätzlich keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben. Lediglich das Ergebnis der bereits beantragten Vermessung sollte in die Planung übernommen werden. Die Marktgemeinde wird diesem Hinweis nachkommen.

Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Abensberg vom 07.05.2018

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands beinhaltet den Weg mit der Fl.Nr. 529, der weiterhin für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar bleiben muss. Außerdem sollte ein ausreichender Abstand bei den Randbepflanzungen vorhanden sein. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird in den BBP mit aufgenommen.

Energieversorgungsunternehmen Bayernwerk AG vom 07.05.2018

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mind. 3 Monate vor Baubeginn der Bauherren Hotline anzuzeigen. Der Bestand von Anlagen wird durch die Planungen nicht berührt, Erschließungsmaßnahmen werden nicht durchgeführt.

LRA Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung Bauplanungsrecht beinhaltet grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die textliche Festsetzung 2.1.2 impliziert, dass Wohngebäude zulässig sind. Wohngebäude (Betriebsinhaber, Betriebsleiter u.ä.) sind in einem Gewerbegebiet nicht grundsätzlich, sondern nur ausnahmsweise zulässig. Die textliche Festsetzung wird entsprechend berichtigt. Der Umweltbericht wird auch an die Begründung des BBP angefügt.

LRA Kelheim – Abt. Städtebau vom 08.05.2018

Die Abteilung Städtebau verweigert die Zustimmung zum geplanten Vorhaben, da es sich hierbei um eine Ausweitung von Gewerbe- und Wohnflächen (Betriebsinhaber, Betriebsleiter) nach Osten über den bestehenden Ortsrand hinaus handelt. Aus städtebaulicher Sicht ist die Inanspruchnahme neuer Flächen nur gerechtfertigt, wenn Wohnbauvorhaben ausgeschlossen werden. Ansonsten ist auf die im rechtskräftigen FNP noch großen Gewerbeflächen, die bisher nicht in Anspruch genommen wurden, zurückzugreifen.

Der Markt Painten ist der Auffassung, dass es sich im vorliegenden Fall um eine besondere Lagebedingung handelt (Erweiterung eines bestehenden, ortsgebundenen Betriebes). Dies ist nur sinnvoll, wenn direkt an das bestehende Betriebsgebäude angebaut und entsprechende Nutzungen, wie sie im Rest des Baugebietes gelten, vorgenommen werden können. Der Ausschluss der Wohnnutzung im Rahmen der sonst üblichen Regelung (ausnahmsweise Zulassung der „Betriebsleiterwohnung“) für genau eine/diese Parzelle ist nicht gerechtfertigt und unangemessen, da die Flächen des Alt- und Neubestandes zu einem Betriebsgrundstück vereinigt werden und dieses Recht für den Altbestand bereits gilt (unabhängig vom genauen Standort am Betriebsgrundstück). Die vorgetragenen städtebaulichen Belange können aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden.

LRA Kelheim – Abt. Immissionsschutz vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung Immissionsschutz wurde zur Kenntnis genommen. Durch das Deckblatt soll zusätzlich eine Gewerbeparzelle entstehen, wodurch das „GE Brandhofstraße“ erweitert wird. Im BBP wurde ohne Begründung ein flächenbezogener Schalleistungspegel festgesetzt, anscheinend aus den Festsetzungen des ursprünglichen BBP „GE Brandhofstraße“ so übernommen. Dies kann fachlich nicht mitgetragen werden, da sich in der unmittelbaren Umgebung weitere Gewerbeflächen angesiedelt haben, die ebenso auf z.B. das angrenzende Mischgebiet einwirken. Die neue, zusätzliche, Gewerbefläche muss unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der bereits schalltechnisch kontingentierte Gewerbeflächen, schalltechnisch durch einen Sachverständigen geprüft und bewertet werden. Die abschließende Stellungnahme erfolgt erst nach der Prüfung durch einen Sachverständigen.

Der Schalleistungspegel wurde tatsächlich aus dem gültigen BBP übernommen, der insgesamt weiterhin gelten soll. Die Einhaltung des flächenbezogenen Schalleistungspegels sollte dazu laut

Festsetzung im BBP mit dem Bauantrag nachgewiesen werden. Nach nochmaliger Rücksprache mit der Abt. Immissionsschutz beim LRA Kelheim kann von der Forderung nicht Abstand genommen werden. Die bestehenden Festsetzungen im BBP sind nicht mehr zeitgemäß und die oben aufgeführten Forderungen werden inzwischen bei allen Änderungen von älteren BBP gestellt. Es ist nun ein Planungsbüro für Schallschutz einzuschalten und die entsprechenden Berechnungen in die nächste Planfassung einzuarbeiten.

LRA Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat vom 08.05.2018

Die Stellungnahme der Abteilung Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat beinhaltet grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Lediglich die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ ist einzuhalten. Für die Bereitstellung von Löschwasser wird auf diverse Bekanntmachungen, Richtlinien, DIN-Normen verwiesen. Der Abstand der Hydranten untereinander darf 150 m nicht überschreiten, die Verwendung von Überflurhydranten wird empfohlen. Der Markt bestätigt, dass der Abstand der Hydranten diesen Anforderungen entspricht.

LRA Kelheim – Abt. Naturschutz vom 08.05.2018

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Für die zeichnerische Darstellung soll die Darstellungsweise des ursprünglichen BBP verwendet werden.

Die Darstellungsweise wird an den ursprünglichen BBP angepasst.

Zudem sollte das Gewerbegebiet bestmöglich in die umgebende Landschaft einzubinden. Dies wird durch die Festsetzungen bestmöglich versucht.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Wegen der bisherigen intensiven Nutzung der Ausgleichsfläche soll diese Fläche für 3 Jahre 3x jährlich (ab 1. Juni), danach 2x jährlich (ab 15. Juni) gemäht werden. Außerdem ist grundsätzlich bereits bei Bauleitplänen zu prüfen ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Eine Stellungnahme hierzu wird in der Begründung aufgenommen.

Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 14.05.2018

Abwasserbeseitigung:

Laut Begründung erfolgt die Entwässerung im kleinen Mischsystem, nach Punkt 5.4.3 müssen 65 % des unverschmutzten Niederschlagswassers versickern oder zurückgehalten werden. Die Begründung sollte um eine Aussage ergänzt werden, was mit den restlichen 35 % passiert.

Die Textpassage aus dem ursprünglichen BBP wird gestrichen.

Weitere Hinweise: Die Abwasserbeseitigung soll im Trennsystem erfolgen. Eine Abklärung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Zuge der Bauleitplanung wird empfohlen. Auf dieser Basis kann ein Entwässerungskonzept erstellt werden sowie eine frühzeitige Abstimmung mit WWA. Sofern die Niederschlagswasserentsorgung noch nicht geklärt ist bleibt dies der Baugenehmigung vorbehalten. Empfehlung für Festsetzung im BBP: „Mit dem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan vorzulegen, in dem auch die Niederschlagswasserentsorgung aufgezeigt wird. Eine Vorabstimmung des Entwässerungskonzeptes mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut wird empfohlen.“

Die Empfehlung für die Festsetzung wird in das Deckblatt aufgenommen. Es erfolgen keine Verweise auf Hinweisblätter (Punkt 5.4.2) mehr, sondern nur noch ein Verweis auf das Internetangebot.

Grundwasser- u. Bodenschutz:

Die Ausführungen in Punkt 5.4.2 (Versickerung,...) der Begründung sollen auch in die textlichen Festsetzungen des BBP übernommen werden und ersetzen dann Nr. 13.12 des alten BBP. Die Ausführungen werden entsprechend umgesetzt.

Altlasten, Boden – und Grundwasserverunreinigungen:

Es sind keine Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren Kennzeichnungspflicht gemäß BauGB, sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen. Der Hinweis wird als solcher in die Begründung aufgenommen.

b) Billigung des Planentwurfes mit Begründung und Beschluss über die öffentliche Auslegung:

Die Beschlussfassung über den geänderten und ergänzten Planentwurf und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB muss zurückgestellt werden, bis das Ergebnis des flächenbezogenen Schalleistungspegels vorliegt und eingearbeitet werden kann.

Erneuerung der Heizungsanlage im Rathaus (Angebot)

Sachverhalt:

Die 22 Jahre alte Heizungsanlage im Rathaus bringt nicht mehr die gesetzlichen Abgaswerte einhält und ist in letzter Zeit auch störungsanfällig geworden ist, wurden vom Kaminkehrer und der Firma Schuhmann eine Erneuerung empfohlen.

Zur Sitzung legte Bürgermeister Raßhofer das Angebot der Firma Schuhmann vom 02.05.2018 über die Erneuerung der Heizungsanlage (Demontage und Entsorgung der alten Anlage sowie Lieferung und Montage einer neuen Gasbrennwertkesselanlage). Gleichzeitig werden verschiedene Pumpen und sonstige Kleinteile mit ausgetauscht. Das Angebot beläuft sich brutto auf 12.616,67 €. Im Haushalt 2018 wurde dafür eine Summe von 15.000 € eingeplant.

Beschluss (15:0):

Auf der Grundlage des Angebotes vom 02.05.2018 in Höhe von 12.616,67 € brutto erhält die Firma Heizungsbau Schuhmann GmbH, Painten, Ziegelfeld 10 den Auftrag zur Lieferung und Montage einer neuen Gasbrennwertkesselanlage (Fabrikat Buderus) mit Abgassystem, Austausch der notwendigen Pumpen u.ä., sowie der Demontage und Entsorgung der bestehenden Heizkessel- und Abgasanlage.

Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Erteilung der Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, MGR Richard Freisleben, berichtete über die örtliche Rechnungsprüfung am 3. Mai 2018 im Rathaus und trug hierzu das Prüfungsergebnis mit den entsprechenden Hinweisen vor.

Die Entwicklung der Rücklagen und Verbindlichkeiten ist lückenlos dokumentiert und durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen. Ebenso wurden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nachvollzogen.

Prüfungsschwerpunkte waren der Verwendungsnachweis für das Kirchenumfeld und den Neulohrer Weg sowie der Einzelplan 4. Weiterhin wurden die Inventarverzeichnisse für die Schule und den Kindergarten einer eingehenden Prüfung unterzogen, wozu es entsprechende Anmerkungen gab.

Da keine Unstimmigkeiten festgestellt werden konnten, dankte Freisleben den anderen Prüfungsmitgliedern für ihre Mitarbeit und der Verwaltung für die gewissenhafte Buchführung und empfahl dem Marktgemeinderat die Feststellung der Jahresrechnung 2017 und die Erteilung der Entlastung.

Bürgermeister Raßhofer gab dazu die Abschlusszahlen bekannt und bedankte sich ebenfalls bei den Prüfern und der Verwaltung für ihre Arbeit.

Beschluss (14:0):

Die Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 wird als ausreichend im Sinne des Art. 102 Abs. 3 GO anerkannt. Da sich keine Prüfungserinnerungen bzw. Unstimmigkeiten ergeben haben, wird die Entlastung für das Rechnungsjahr 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.